ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ROSEN-GRUPPE FÜR DIAGNOSTIC SOLUTIONS (AGB)

Sofern nicht anders vereinbart, werden Verträge mit ROSEN zu folgenden Bedingungen geschlossen. Mit der Erteilung des Auftrages erklärt sich der Auftraggeber mit den folgenden Bedingungen einverstanden. Widersprechende, zusätzliche, ergänzende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind für ROSEN nicht bindend, selbst wenn ROSEN hierauf nicht gesondert hinweist.

1. DEFINITIONEN

In den Vertragsdokumenten haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die ihnen jeweils zugeordnete Bedeutung, sofern der Zusammenhang keine andere Bedeutung verlangt. In diesem Dokument und in den Vertragsdokumenten verwendete Personalpronomina, ob männlich, weiblich oder sachlich, beinhalten alle Geschlechter. Die Einzahl schließt die Mehrzahl ein und umgekehrt.

1.1 Auftraggeber bezeichnet das Unternehmen, das mit ROSEN einen Vertrag über die Durchführung von Inline-Inspektionen von Pipelines und ergänzenden Leistungen entsprechend diesen Bedingungen abschließt.

1.2 Beauftragter ist die von jeder Partei beauftragte Person mit Weisungsbefugnis und / oder entsprechende Kontaktperson für die Kommunikation aller Entscheidungen im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen. Sofern Auftraggeber und Pipelineoperator nicht identisch sind, gilt der Pipelineoperator, also der Betreiber der Pipeline als Beauftragter des Auftraggebers.

1.3 Equipment bezeichnet alle Objekte und Ausrüstungen von ROSEN, insbesondere Molche, sonstiges Inspektionsequipment, Rechner und Software, Sensoren, Benchmarker, Standortbestimmungsgeräte, geleaste, gemietete oder anderweitig unter der Kontrolle von ROSEN befindliche, zur Erfüllung des Vertrages notwendige Ausrüstung.

1.4 Molch bezeichnet das Gerät oder Vehikel, welches innerhalb der Pipeline eingesetzt wird. Hierzu zählen insbesondere:

- Reinigungsmolch

Der Reinigungsmolch bezeichnet den Molch, welcher ausschließlich der Reinigung der Pipeline dient.

- Kalibriermolch (Gauging Tool)

Der Kalibriermolch dient der rein mechanischen Aufnahme des Innendurchmessers der Pipeline mittels einer Metallscheibe, welcher in der Regel auf einem Reinigungsmolch angebracht ist.

- Inspektionsmolch

Der Inspektionsmolch führt Messungen an der Pipeline durch, welche dem jeweiligen Inspektionsauftrag entsprechen.

- Geometriemolch

Der Geometriemolch, welcher auch ein Inspektionsmolch ist, misst elektronisch die Innengeometrie der Pipeline. Er kann optional eingesetzt werden, um die Daten des Kalibriermolches zu bestätigen.

1.5 Partei/Parteien bezeichnet ROSEN und/oder den Auftraggeber einzeln sowie gemeinschaftlich.

1.6 Molchlauf bezeichnet alle Läufe eines Molches durch die Pipeline bzw. durch einen Pipelineabschnitt.

1.7 Pipelinefragenkatalog (Pipeline Questionnaire) bezeichnet den von ROSEN an den Auftraggeber übergebenen und von diesem beantworteten Fragenkatalog vor Beginn der Untersuchung der Pipeline.

1.8 POF sind die Empfehlungen des Pipeline Operator Forum Stand 2016.

1.9 ROSEN bezeichnet die jeweilige ROSEN Gesellschaft, die das Angebot einreicht und/oder den Vertrag mit dem Auftraggeber unterzeichnet.

1.10 Software ist ein Ausdrucksmittel in jeder Form, Sprache und Notation oder Code einschließlich Entwurfs- und Begleitmaterial für eine Folge von Befehlen, die dazu dient, einen Computer zur Ausführung einer bestimmten Aufgabe oder Funktion zu veranlassen.

1.11 Schutzrechte umfassen Erfindungen, Patente, Patenteinreichungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, weitergehende Erfindungsrechte, Urheberrechte sowie verwandte und ähnliche Rechte, Warenzeichen und Dienstleistungsmarken; Copyrights, Namen, Firmennamen und Domänennamen, Rechte an Designs, Rechte an Computersoftware, Datenbankrechte, sowie alle sonstigen Schutzrechte oder sonstigen Rechte an Informationen, Prozessen, Arbeiten, Material oder Methoden.

1.12 Tag ist jeder Wochentag von Montag bis Freitag, ausgenommen der gesetzlichen Feiertage am jeweiligen Ort der zu erbringenden Leistung.

1.13 Vertragsdokumente beinhalten alle Dokumente, insbesondere den Serviceleistungsvertrag, den Pipelinefragenkatalog, den Leistungsumfang (Scope of Work), diese AGB, das Angebot, den Auftrag / Bestellung, die in den einzelnen Dokumenten angegebenen Anhänge, Protokolle, die Geheimhaltungsvereinbarung sowie eventuell nach Inkrafttreten des Vertrags abgeschlossene Ergänzungen. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten gilt folgende Prioritätenfolge:

- Serviceleistungsvertrag mit den Anhängen (Pipelinefragenkatalog, Geheimhaltungsvereinbarung etc.),
- Auftrag/ Bestellung mit den spezifischen vereinbarten Bedingungen der Parteien,
- Diese AGB von ROSEN,
- Angebot,
- Protokolle,
- Aufforderung zur Angebotsabgabe.

2. AUFGABEN DER PARTEIEN

2.1 Voraussetzungen der Leistungserbringung

ROSEN führt die beauftragten Leistungen entsprechend den Festlegungen in den Vertragsdokumenten und gemäß den ROSEN zur Verfügung gestellten Angaben (z.B. im Pipelinefragenkatalog) durch. Weicht der Zustand der Pipeline zu irgendeiner Zeit von den ROSEN zur Verfügung gestellten Angaben ab, ist ROSEN berechtigt, nach eigenem Ermessen die Leistungserbringung nicht zu beginnen oder aber die Leistungserbringung zu beenden.

2.2 Vorbereitung des Molchlaufs

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass sich die Pipeline in einem inspektionsfähigen Zustand befindet. Die Inspektionsfähigkeit wird in der Regel durch vorherige Reinigungs- und Kalibrier- bzw. Geometrieläufe festgestellt.

Für die Durchführung der Reinigung und/oder Kalibrier- bzw. Geometrieläufe wird der Einsatz des Equipments von ROSEN empfohlen. Sofern der Auftraggeber entscheidet, eigenes Equipment einzusetzen, ist die vorherige schriftliche Zustimmung von ROSEN einzuholen, dass das Equipment des Auftraggebers für die Untersuchung der Pipeline geeignet ist. Schließlich ist auch die Reinigungsmethode durch den Auftraggeber festzulegen.

Sofern der Auftraggeber ROSEN mit der Reinigung und/oder Kalibrier- bzw. Geometrieläufen beauftragt, entscheidet der Auftraggeber in jedem Fall über die notwendige Reinigung und den Kalibrier- bzw. Geometrielauf. ROSEN kann hierbei aufgrund seiner Erfahrung beratend tätig werden.

Ob eine Untersuchung mittels eines Inspektionsmolches auf Basis der vorgenannten Läufe stattfinden kann, entscheidet wiederum der Auftraggeber. Auch hierbei kann ROSEN allenfalls beratend tätig sein.

ROSEN behält sich jedoch in jedem Fall das Recht vor, die Durchführung weiterer Reinigungs- und/oder Kalibrier- bzw. Geometrieläufe zu verlangen bzw. die Durchführung von Inspektionen zu verweigern, sofern eine erfolgreiche Inspektion nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erfolgreich durchgeführt werden kann.

2.3 Erforderliche Molchanpassungen, Kosten

Sofern ROSEN nach Auftragserteilung im Vertrauen auf die vom Auftraggeber übermittelten Informationen und Daten Vorbereitungen, Konfigurationen oder Modifikationen an den Reinigungs- und/oder Inspektionsmolchen vornimmt und diese Informationen und Daten sich im Anschluss daran als falsch erweisen, trägt der Auftraggeber die dadurch entstehenden Kosten.

Wenn der Kalibrier- oder der Geometriemolch anzeigen, dass der Inspektionsmolch die Pipeline nicht passieren kann, bewertet ROSEN die Möglichkeit der Anpassung des Inspektionsmolchs und der damit zusätzlich anfallenden Kosten. Diese zusätzlichen Kosten sind durch den Auftraggeber zu tragen, es sei denn es liegt nachweislich grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens ROSEN vor. Alternativ hat der Auftraggeber die Möglichkeit, auf eigene Kosten entsprechende Änderungen an der Pipeline vorzunehmen, so dass der Inspektionsmolch die Pipeline durchlaufen kann. Nach diesen Änderungen ist ein erneuter Kalibrier- und ggfs. Geometriemolchlauf erforderlich. Alle im Zusammenhang damit entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.

2.4 Anzahl der Inspektionsmolche in der Pipeline

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ROSEN oder die schriftliche Bestätigung des Beauftragten von ROSEN am Einsatzort setzt der Auftraggeber zu keinem Zeitpunkt mehr als einen Inspektionsmolch gleichzeitig von ROSEN in der Pipeline ein.

2.5 Sicherheit am Einsatzort

Der Auftraggeber ist für die Sicherheit aller Personen am Einsatzort verantwortlich, einschließlich des Personals von ROSEN und hält den Einsatzort zur Vermeidung von Gefahren für diese Personen jederzeit in einem sauberen und ordentlichen Zustand. Der Auftraggeber stellt und wartet auf eigene Kosten Beleuchtung, Schutzgitter, Umzäunungen, Warnschilder, Sicherheitspersonal nach Bedarf oder entsprechend Festlegung durch die zuständige Behörde für den Schutz des Einsatzortes, der Pipeline und des Equipments von ROSEN oder für Sicherheit und Schutz der allgemeinen Öffentlichkeit oder anderer. Der Auftraggeber trifft alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Umwelt am Einsatzort und außerhalb desselben sowie zur Vermeidung von Schäden oder Beeinträchtigung von Personen oder von öffentlichem oder sonstigem Eigentum vor Verschmutzung, Lärm oder Sonstigem als Folge der Vertragsdurchführung.

2.6 Start- und Fangvorrichtungen; Ventile

Für die Molchläufe stellt der Auftraggeber geeignete Start- und Fangvorrichtungen („Launcher“ und „Receiver“) für die Molche bereit. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle Ventile im jeweiligen Pipelineabschnitt für die gesamte Dauer der Molchläufe zu 100% geöffnet sind, so dass eine ausreichende Passage gewährleistet ist.

2.7 Verantwortung für die Pipeline; Einführung („Launching“), Antrieb („Propelling“) und Empfangen („Receiving“) von Molchen

Der Auftraggeber bzw. Pipelineoperator führt die Molche ein, treibt diese durch die Pipeline und birgt sie entsprechend den Geschwindigkeits-, Druck-, Temperatur- und sonstigen Angaben von ROSEN. Alle Entscheidungen zu Einführung, Antrieb und Empfangen sind vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten zu treffen. Der Auftraggeber oder der Beauftragte behält jederzeit die uneingeschränkte Kontrolle über die Pipeline. Zu keinem Zeitpunkt übernimmt ROSEN die Kontrolle über die Pipeline, Konditionen in der Pipeline oder über sonstiges Eigentum des Auftraggebers bzw. Pipelineoperators.

2.8 Sachgemäßer Umgang mit dem Equipment

Sofern vereinbart, liefert ROSEN das Equipment für alle Molchläufe und weist den Auftraggeber über den sachgemäßen Umgang ein. Der Auftraggeber verfährt mit dem Equipment entsprechend den Hinweisen von ROSEN.

2.9 Reinigung der Molche zwischen oder nach Molchläufen

Der Auftraggeber ist auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Reinigung der im Eigentum von ROSEN befindlichen Molche nach jedem Molchlauf entsprechend den allgemeinen Hinweisen von ROSEN und gesetzlichen Vorgaben, insbesondere für die Entfernung gefährlicher Abfälle oder Substanzen von den Molchen, verantwortlich.

Können die Molche nicht in einem für ROSEN akzeptablen Umfang gereinigt werden, hat der Auftraggeber ROSEN für alle nachgewiesenen Reinigungs-, Reparatur- und Austauschkosten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Molche zu entschädigen. Sofern Molche aus Schaumstoff eingesetzt wurden, ist der Auftraggeber auf Weisung von ROSEN nach dem Molchlauf für deren Entsorgung verantwortlich.

2.10 Pipelinefragenkatalog / Betrieb der Pipeline während der Molchläufe / sonstige Informationen

Der Auftraggeber ist verpflichtet den Pipelinefragenkatalog vollständig und richtig auszufüllen. ROSEN verlässt sich auf diese Angaben. Der Auftraggeber gewährleistet die Richtigkeit aller von ROSEN geforderten Betriebsdaten der Pipeline, insbesondere die Richtigkeit und Vollständigkeit des Pipelinefragenkatalogs sowie der Karten, Schweißaufzeichnungen, Diagramme und sonstiger Informationen. Sollten dem Auftraggeber etwaige darüberhinausgehende Besonderheiten bekannt sein oder vor Übergabe des endgültigen Untersuchungsberichts bekannt werden, so ist er verpflichtet, diese ROSEN unverzüglich mitzuteilen. Die Karten, Aufzeichnungen und Diagramme werden dem Auftraggeber nach Abschluss der Molchläufe zurückgegeben.

Der Auftraggeber gewährleistet ferner, dass der Durchfluss nicht unterbrochen oder die Fließrichtung umgekehrt wird, während sich der Molch in der Einführungsschleuse

(„Launcher“), der Pipeline oder der Empfangsschleuse („Receiver“) befindet, sofern dies nicht anderweitig vorher schriftlich mit ROSEN vereinbart wurde (z.B. für bidirektionale Molchläufe).

2.11 Einsatz von Hilfsmaterial

Sofern nicht anders vereinbart, installiert/platziert der Auftraggeber die für den Molchlauf benötigten Sensoren, Benchmarker, Werkzeugortungssender und -empfänger auf oder entlang der Pipeline gemäß den Anweisungen von ROSEN bzw. entsprechend vorheriger schriftlicher Festlegung.

2.12 Erdarbeiten

Erforderliche Erdarbeiten an der und/oder um die Pipeline herum, insbesondere im Zusammenhang mit der Aufstellung von Equipment von ROSEN vor oder während der Reinigungs- und/oder Molchläufen, Erdarbeiten zur Bergung von Equipment von ROSEN aus der Pipeline sowie Kontrollgrabungen, sind durch den Auftraggeber auf eigene Kosten und Ausgaben durchzuführen. Der Auftraggeber ist auf eigene Kosten verantwortlich für die Wiederherstellung der Orte, an denen Erdarbeiten durchgeführt werden.

2.13 Vorabwarnung vor gefährlichen Abfällen

Der Auftraggeber informiert ROSEN im Voraus in Fällen von tatsächlichen oder vermuteten gefährlichen und/oder toxischen Substanzen oder Abfällen in oder an der Pipeline, insbesondere in Bezug auf Schwefelwasserstoff (H2S), natürlich vorkommendes radioaktives Material (NORM) und Quecksilber. Der Auftraggeber muss eine sichere Arbeitsumgebung für das gesamte ROSEN-Personal schaffen und alle Anweisungen und Anforderungen von ROSEN erfüllen, bevor ROSEN die Arbeiten aufnehmen kann. ROSEN führt vor und nach den Arbeiten sowie nach einer Dekontamination Messungen aller bekannten und vermuteten möglichen Verunreinigungen durch, einschließlich, falls erforderlich einer ausreichenden Trocknungszeit. Alle Messergebnisse sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist für die Dekontaminierung und sonstiger Schäden der Ausrüstung und für die Entsorgung des anfallenden gefährlichen Abfalls verantwortlich. Die Dekontaminationsergebnisse müssen die geltenden lokalen Expositionsgrenzen und die internationalen Versandgrenzwerte einhalten. ROSEN erhält nach Abschluss der Dekontaminierung eine Dekontaminierungsbescheinigung.

Der Auftraggeber ist verantwortlich für alle Schäden, die durch das Vorhandensein von Gefahrstoffen verursacht werden.

2.14 Entsorgung von Ablagerungen, Schutt und Abfall

Nach Abschluss des Molchlaufs ist der Auftraggeber für die Entsorgung von Schutt und Abfall sowie für die Wiederherstellung des Einsatzortes verantwortlich. Zudem ist der Auftraggeber verantwortlich für die Entsorgung der anfallenden Ablagerungen und trägt alle dabei entstehenden Kosten.

2.15 Einhaltung staatlicher Vorgaben

Die Parteien beachten alle nationalen Gesetze, Verordnungen, Regeln und Vorschriften sowie Anordnungen der zuständigen Behörden zur Sicherheit von Personen und Sachwerten und deren Schutz vor Schaden, Verletzung und/oder Verlust und die Auswirkungen auf die Leistung von ROSEN, dessen Personal sowie des Equipments.

2.16 Genehmigungen, Gebühren und Steuern

Der Auftraggeber holt alle erforderlichen Genehmigungen ein und zahlt die staatlichen Gebühren, Steuern, Abgaben, Lizenzen für die ordnungsgemäße Durchführung und Erbringung der Leistung. Der Auftraggeber trägt alle bereits geltenden oder künftig vorgesehenen Umsatz-, Verbrauchs-, Nutzungs- und sonstige Steuern. Der Auftraggeber entschädigt ROSEN für Strafen und/oder Haftungen jeglicher Art aus Verletzungen dieser Bestimmungen und/oder der Nichteinhaltung der Vorgaben.

2.17 Unzureichende Datenerfassung

Sind die Ergebnisse eines Molchlaufs infolge einer Störung des Equipments von ROSEN oder durch mangelnde Auswertbarkeit vor Übergabe des abschließenden Prüfberichtes unschlüssig, unvollständig oder unzureichend oder ist ROSEN der Auffassung, dass ein zusätzlicher Molchlauf zur Bestätigung der Ergebnisse des vorherigen Molchlaufs durchgeführt werden muss, belastet ROSEN den Auftraggeber nicht für diese zusätzlichen Molchläufe. ROSEN trägt jedoch nicht die Kosten für die Ausgaben und Aufwendungen, die dem Auftraggeber oder Dritten direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem zusätzlichen Molchlauf entstehen.

Sind die von ROSEN erreichten unschlüssigen oder unvollständigen Ergebnisse die Folge einer Betriebsstörung der Pipeline, z.B. Durchführung des Molchlaufs außerhalb des vereinbarten Rahmens der Betriebsbedingungen, und der Auftraggeber entscheidet sich für eine Wiederholung des Molchlaufs, gehen die im Vertragspreis hierfür eingestellten Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

3. BESCHÄFTIGTE DES AUFTRAGGEBERS

3.1 Das Personal des Auftraggebers und das Personal Dritter am Einsatzort (mit Ausnahme des Personals von ROSEN und des Personals von Unterauftragnehmern von ROSEN) untersteht jederzeit der Kontrolle und Führung des Auftraggebers und gilt zu keinem Zeitpunkt als der Führung oder Kontrolle von ROSEN unterstellt.

3.2 Der Beauftragte des Auftraggebers mit Erfahrung, Kompetenz und beruflicher Qualifikation auf dem Gebiet von Reinigung, Rohrsystemen und Betrieb von Pipelines (oder dessen benannter Vertreter) ist während der Durchführung der Leistung durch ROSEN am Einsatzort anwesend. Der Beauftragte (oder sein benannter Vertreter) ist mit Zustand und Betrieb der Pipeline vertraut und befugt, vor Ort Entscheidungen hinsichtlich des Personals des Auftraggebers und des Betriebs der Pipeline zu treffen. Wechselt die Person des Beauftragten (oder seines benannten Vertreters), hat der Auftraggeber ROSEN darüber vorher in Kenntnis zu setzen. Alle Entscheidungen des Beauftragten erfolgen im Auftrag des Auftraggebers und sind für diesen bindend oder werden ihm zugerechnet.

4. BERICHTE VON ROSEN

Jegliche von ROSEN zu erbringenden Berichte basieren auf anerkannten industriellen Standards.

4.1 Vorläufiger Standortuntersuchungsbericht (On-Site-Report) und vorläufige Prüfberichte (Prelimenary-Report)

Nach Abschluss eines jeden Molchlaufes mit dem Inspektionsmolch, übergibt ROSEN einen vorläufigen Standortuntersuchungsbericht in der vertraglich vereinbarten Form. Die am Einsatzort gemachten Angaben sind vorläufig und können durch den abschließenden Prüfbericht ersetzt und / oder ergänzt werden. An Einsatzorten, an denen unmittelbar nach Abgabe eines vorläufigen Prüfberichts Kontrollgrabungen durchgeführt werden sollen, stellt ROSEN Überprüfungsbögen zur Verfügung, um Lokalisierung und Ausmaß der Schäden zu bestimmen, so dass der Auftraggeber diese Grabungen vornehmen kann. ROSEN ist nicht verantwortlich für die Bereitstellung oder Einholung von Genehmigungen und/oder sonstigen benötigten Unterlagen für die Durchführung von

Kontrollgrabungen. Zeit, die der Auftraggeber für die Beschaffung dieser Genehmigungen benötigt, während der sich das Personal von ROSEN am Einsatzort befindet, wird als Bereitschafts-/Wartezeit abgerechnet. Es gilt hier Ziffer 6 dieser AGB entsprechend.

4.2 Abschließender Prüfbericht (Final Report)

Nach Abschluss des Molchlaufes übergibt ROSEN einen abschließenden Prüfbericht an die Beauftragten des Auftraggebers entsprechend der Festlegung in den Vertragsdokumenten. Der Prüfbericht enthält alle entsprechenden Angaben zu den Ergebnissen der Pipelineinspektion. Bezüglich etwaiger Gewährleistungsansprüche gilt Ziffer 7.

5. EQUIPMENT

5.1 Lieferung des Equipments

ROSEN kann sein Equipment bereits vor Ankunft des eigenen Personals an den Standort des Auftraggebers bzw. den Einsatzort liefern.

5.2 Zollklärung des Equipments von ROSEN

Sofern der Auftraggeber für die Zollklärung verantwortlich ist (entweder zur Einfuhr der Ausrüstung in das Land, in dem sich der Einsatzort befindet oder für die Wiederausfuhr), hat der Auftraggeber diese Aufgabe unverzüglich durchzuführen. Sofern die Zollklärung des Equipments von ROSEN (für Einfuhr oder Wiederausfuhr) länger als sieben (7) Tage in Anspruch nimmt, wird der Auftraggeber ab dem achten (8.) Tag, für die verbleibende Zeit bis einschließlich zum Tag, an dem die Zollklärung erfolgt – und einschließlich desselben - mit Kosten gemäß Ziffer 8 belastet.

5.3 Lagerung des Equipments und Zugang

Sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, lagert der Auftraggeber das Equipment von ROSEN nach dessen Ankunft am Einsatzort kostenfrei für ROSEN in einer Halle oder einem Lagerraum („Lager"), sorgt für die sichere Lagerung, schützt das Equipment vor Sonneneinstrahlung, extremen Temperaturen und Schlechtwetter, sorgt für hinreichenden Schutz des Equipments von ROSEN vor unbefugten Zugriffen und verhindert den Zugang durch unbefugte Personen. Nach Ankunft der Techniker oder sonstigen autorisiertem Personal von ROSEN sorgt der Auftraggeber für den ungehinderten Zugang von ROSEN zum Lager und zum Equipment entsprechend dem Bedarf von ROSEN. Das Lager steht ROSEN für die Gesamtdauer der Inspektion zur Verfügung. Der Auftraggeber ist auch verantwortlich für die Sicherheit des Equipments von ROSEN während der gesamten Lagerzeit.

Zugang zu Werkstätten, den Lagerräumen und sonstigen Orten, an denen das Equipment von ROSEN gelagert oder eingesetzt wird, ist nur Personen mit Genehmigung des Auftraggebers oder von ROSEN gestattet.

5.4 Stromversorgung und Raumklimatisierung

Sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, stellt der Auftraggeber in ausreichendem Umfang Strom für den Betrieb des Equipments von ROSEN am Einsatzort zur Verfügung. Neben einem klimatisierten Raum hat der Auftraggeber je nach Jahreszeit und Standort einen Raum mit Kühlung bzw. Heizung für das Equipment von ROSEN zur Verfügung zu stellen.

5.5 Eigentum an dem Equipment

Das gesamte Equipment von ROSEN ist und bleibt jederzeit das alleinige Eigentum von ROSEN. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis, das Equipment von ROSEN frei von jeglichen Sicherungsrechten, Forderungen, Pfandrechten und Belastungen jeglicher Art zu halten.

5.6 Meldepflicht bei Unfällen

Sofern Equipment von ROSEN an einem Unfall oder anderem Ereignis beteiligt ist, das zu Personen- oder Sachschäden oder Schäden an dem Equipment führt, ist der Auftraggeber verpflichtet, ROSEN unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

5.7 Verlust von Equipment in der Pipeline

Der Auftraggeber erkennt hiermit an, dass bei der Durchführung von Reinigungs- und Molchläufen besondere Risiken und Unabwägbarkeiten vorhanden sind. Insbesondere hat der Auftraggeber im Falle eines steckengebliebenen, festgeklemmten oder ohne Antrieb liegen gebliebenen Reinigungs- oder Inspektionsmolches nach Absprache mit ROSEN diesen zu bergen oder bergen zu lassen sowie den Betrieb der Pipeline sicherzustellen.

5.8 Wartung und Instandsetzung des Equipments

ROSEN stellt das Equipment in vollständig gewartetem und/oder instand gesetztem Zustand entsprechend dem Industriestandard zur Verfügung. Der Auftraggeber zahlt an ROSEN die Wiederbeschaffungskosten für das gesamte oder den Teil des Equipments von ROSEN, der nicht an ROSEN zurückgegeben wird, insbesondere hinsichtlich der Molche, Sensoren, Benchmarker, Werkzeugortungssender und -empfänger, einschließlich des Equipments, welches in der Pipeline stecken bleibt und nicht geborgen werden kann.

6. ZAHLUNGEN

6.1 Währung und Erfüllungsort

Alle an ROSEN zahlbaren Beträge sind in der in den Vertragsdokumenten angegebenen Währung an die von ROSEN in der Rechnung angegebene Bank zu zahlen.

6.2 Fälligkeit der Zahlungen

Alle Rechnungen von ROSEN sind durch den Auftraggeber innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.

6.3 Zahlungsverzug

Für nicht termingemäß geleistete Zahlungen berechnet ROSEN dem Auftraggeber gesetzlich zulässige Zinsen pro Jahr auf den Betrag, dessen Zahlung verspätet ist.

6.4 Aufrechnung

Dem Auftraggeber steht kein Recht zur Aufrechnung zu.

7. GEWÄHRLEISTUNG

7.1 ROSEN gewährleistet, dass die vertragsgemäß durchzuführenden Leistungen sach- und fachgemäß entsprechend den allgemein anerkannten Industrienormen, insbesondere des POF (sofern ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart), mit der erforderlichen Sorgfalt, Qualifikation, Fertigkeit und dem Urteilsvermögen erbracht werden. Die Anwendung von POF gilt nicht für die Lieferung von Software. Maßgeblich ist hierbei allein der Zeitpunkt, in dem die Untersuchung der Pipeline durchgeführt wurde unter Berücksichtigung der technischen Spezifikation des Inspektionsmolches.

Alle Berichte, Aufzeichnungen, Einschätzungen und/oder Empfehlungen von ROSEN hinsichtlich des Zustands der Pipeline erfolgen allein nach bestem Wissen, beruhen auf der Erfahrung von ROSEN und dürfen nicht als ausdrückliche oder

stillschweigende Gewährleistung oder Garantie für die Gebrauchstauglichkeit ausgelegt werden. Der Auftraggeber übernimmt die uneingeschränkte Verantwortung für die Nutzung der Berichte.

7.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Bereitstellung des endgültigen Inspektionsberichts für die betreffende Pipeline oder das betreffende Inspektionsobjekt und endet zwölf (12) Monate danach.

7.3 Wenn der Auftraggeber Mängel an der erbrachten Leistung von ROSEN während der Gewährleistungszeit entdeckt, hat er ROSEN - sei dieser Mangel offensichtlich oder verdeckt - unverzüglich, jedoch spätestens fünf (5) Tage nach Kenntnisnahme, schriftlich darüber zu informieren.

ROSEN wird nach eigenem Ermessen entweder eine Neuauswertung der Daten oder eine Wiederholung des Molchlaufs auf eigene Kosten vornehmen, sofern der Mangel nachweislich auf dem Verschulden von ROSEN beruht. ROSEN trägt in diesem Fall nicht die Kosten für die Ausgaben und Aufwendungen, die dem Auftraggeber oder Dritten direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem zusätzlichen Molchlauf entstehen.

7.4 Die in diesem Abschnitt genannten Rechte bei Mängeln sind abschließend.

8. HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber haftet für alle im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung von ihm oder seinem Beauftragten getroffenen Entscheidungen, es sei denn die Entscheidung beruht nachweislich auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlich falschen Handlung von ROSEN.

Der Auftraggeber trägt alle Kosten und Aufwendungen, welche ROSEN durch die vom Auftraggeber verschuldete Verschiebung von Terminen entstehen. Dieses sind auch die Kosten für die Bereitstellung und Bereithaltung des Molches / der Molche sowie hierauf beruhende Personalkosten.

Des Weiteren haftet der Auftraggeber für fehlerhafte Angaben und ist verantwortlich für alle Schäden und/oder Verluste infolge der Tatsache, dass sich ROSEN auf diese fehlerhaften Angaben verlässt.

9. HAFTUNG VON ROSEN

9.1 ROSEN haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

9.2 Von der vorstehenden Haftungsbegrenzung ist ausgenommen:

9.2.1die Haftung für Schäden aus der Verletzung des **Lebens**, des **Körpers** oder der **Gesundheit**, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von ROSEN oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ROSEN beruhen;

9.2.2die Haftung für Schäden aus der fahrlässigen Verletzung von **Kardinalpflichten**. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesen Fällen dabei auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt;

9.2.3 die Haftung für Schäden, die aus der Übernahme einer **Garantie**, eines **Beschaffungsrisikos** oder aus der Verletzung eines ausdrücklich vereinbarten **fixen Liefertermins** herrühren;

9.2.4 die Haftung für Schäden, die auf **gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen**, insbesondere aus dem **Produkthaftungsgesetz**, beruhen.

9.3 Der Auftraggeber stellt ROSEN entsprechend der hier vereinbarten Haftungsregelungen von Ansprüchen Dritter frei. Dritte im Sinne dieser Klausel sind insbesondere Pipelineeigentümer und Pipelineoperator, deren gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9.4 ROSEN im Sinne dieser Haftungsklausel umfasst dabei auch die im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundene Unternehmen der ROSEN Gruppe, sowie deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. SCHUTZRECHTE

10.1 Alle Schutzrechte an Informationen, Material, Produkten und Equipment jeglicher Art, die eine Partei der anderen im Rahmen dieses Vertrags übergibt, sind und bleiben das ausschließliche Eigentum der übergebenden Partei. Der Auftraggeber stimmt zu, dass alle Schutzrechte an Daten, Spezifikationen, Lösungen, Zeichnungen, Know-how, technischen Informationen, Erfindungen und Technologien, welche durch die Parteien oder durch eine der Parteien im Ergebnis der Durchführung des Vertrags entwickelt, erreicht, geschaffen, geschrieben, vorbereitet oder entdeckt werden, das alleinige Eigentum von ROSEN sind und ROSEN das ausschließliche Recht auf Schutz, Nutzung und Durchsetzung seiner Ansprüche an diesen Schutzrechten besitzt. Die Parteien kommen überein, dass die Weitergabe der Informationen im Rahmen dieses Vertrags keine Vorabveröffentlichung im Sinne einer potenziellen Patentanmeldung bildet, die ROSEN einreichen kann und damit den Neuheitsgrad nicht schmälert.

10.2 Mit Ausnahme der Berichte und der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von ROSEN ist es dem Auftraggeber untersagt, Ausdrucke, Unterlagen und sonstige Informationen von ROSEN Dritten zu offenbaren oder an Dritte weiterzugeben, ausgenommen an die zuständigen lokalen Behörden in dem durch Gesetz oder Verordnung geforderten Umfang. Sofern ROSEN dem Auftraggeber Software für die Datenverarbeitung überlässt, bleibt diese das ausschließliche Eigentum von ROSEN. Der Auftraggeber darf die Software ausschließlich für eigene Zwecke im Zusammenhang mit dem Vertrag nutzen. In diesem Fall gilt der entsprechende Softwarelizenzvertrag von ROSEN.

11. BEGINN UND VERZUG

11.1 Beginn des Molchlaufs

Das in den Vertragsdokumenten angegebene voraussichtliche Datum des Beginns des Molchlaufs ist nur eine ungefähre Angabe. Das Datum des tatsächlichen Beginns hängt von der Verfügbarkeit des Equipments von ROSEN und dem Zustand und Betrieb der Pipeline ab. Der Auftraggeber informiert ROSEN schnellstmöglich über den gewünschten Termin. Termine gelten als vereinbart, wenn sie von beiden Parteien in Textform bestätigt wurden.

ROSEN ist nicht haftbar für Schäden oder Verluste, die sich direkt oder indirekt aus Verzug der Leistung seitens ROSEN ergeben.

11.2 Verzug durch den Auftraggeber nach Ankündigung des Beginns

Sofern der vereinbarte Starttermin seitens des Auftraggebers aus beliebigem Grund nicht eingehalten werden kann, wird ROSEN sich bemühen, das Equipment dem Auftraggeber zu einem späteren Termin zur Verfügung zu stellen. Der nächstmögliche Termin für ROSEN hängt jedoch von der

Verfügbarkeit des Equipments und des Personals ab. Es gilt insofern Ziffer 7 dieser AGB.

12. AUSSETZUNG DER LEISTUNG

12.1 Sofern nach Auffassung von ROSEN am Einsatzort oder an der Pipeline unsichere Zustände herrschen oder ROSEN gefährliche Abfälle oder schwierige physische Bedingungen oder Behinderungen vorfindet, von denen ROSEN nicht vorher in Kenntnis gesetzt wurde, ist ROSEN berechtigt, den Molchlauf auszusetzen, bis die unsicheren Zustände beseitigt oder korrigiert werden. Zudem kann ROSEN den Vertrag gemäß Ziffer 13 kündigen, wenn die Zustände nicht zeitnah beseitigt oder korrigiert werden. Es gilt hier zusätzlich Ziffer 6 dieser AGB.

12.2 Sofern der Auftraggeber vertraglich vereinbarte Zahlungen nicht termingemäß leistet, ist ROSEN berechtigt, die Durchführung des vertraglich vereinbarten Molchlaufs durch Mitteilung in Textform an den Auftraggeber ganz oder teilweise auszusetzen. Sollte der volle zu zahlende Betrag nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Mitteilung bei ROSEN eingegangen sein, wird die Aussetzung ohne weitere Information wirksam.

12.3 Bezugnehmend auf die vorstehenden Aussetzungen haftet ROSEN gegenüber dem Auftraggeber nicht für Verzug oder sonstigen Schäden.

13. KÜNDIGUNG

13.1 ROSEN hat das Recht, den Vertrag nach eigenem Ermessen mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich zu kündigen.

13.2 Die Kündigungsfrist beträgt vierzehn (14) Tage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund ist insbesondere der Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

(a) Erklärung der Zahlungsunfähigkeit durch den Auftraggeber; oder

(b) Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Beseitigung; oder

(c) Versäumnis des Auftraggebers, die in Übereinstimmung mit den Vertragsunterlagen an ROSEN fälligen Zahlungen unverzüglich zu leisten.

13.3 Im Falle der Kündigung, welche auf einem Verschulden des Auftraggebers beruht, zahlt der Auftraggeber an ROSEN pauschal 50% des Vertragspreises bei Beendigung vor der Mobilisierung und 80% des Vertragspreises bei Beendigung nach der Mobilisierung. Diese Pauschale beinhaltet alle anfallenden Kosten, insbesondere die Vorbereitung des Equipments sowie die Demobilisierung. ROSEN bleibt der Nachweis und die Geltendmachung höherer Kosten vorbehalten.

13.4 Wird der Vertrag durch ROSEN aus jeglichem Grund beendet, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, vorläufige Berichte oder Zwischenberichte oder abschließende Prüfberichte von ROSEN zu erhalten. Aussetzung oder Kündigung des Vertrags entlassen den Auftraggeber nicht aus seinen Pflichten zur Zahlung fälliger oder fällig werdender Beträge für bereits erbrachte Leistungen an ROSEN.

14. HÖHERE GEWALT

14.1 Ereignisse höherer Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt sind solche, deren Auswirkungen es für die betroffene Partei unmöglich oder rechtswidrig machen, ihren Verpflichtungen vollständig oder teilweise nachzukommen, vorausgesetzt, dass die Ereignisse oder Umstände (i) außerhalb der Kontrolle der Partei liegen, (ii) der Partei nicht zurechenbar sind, und (iii) von der sich auf Höhere Gewalt berufenden Partei ganz oder teilweise unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vermieden, bewältigt oder beseitigt werden konnten. In diesem Fall werden die Parteien in vollem Umfang von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten freigestellt und entbunden.

Ereignisse höherer Gewalt sind insbesondere Feuer, Explosion, Kernreaktionen, Epidemien, Pandemien, Quarantäne (sofern behördlich angeordnet), Erdbeben, zivile Unruhen, Krieg und Feindseligkeiten, Invasion, Blockade, Aufstand, Volksaufruhren, Revolution, terroristische Handlungen, Streik, Aussperrung oder andere gewerbliche Unruhen, Embargo, Sanktionen (Sanktionen bezeichnet insbesondere alle Wirtschafts-, Handels-, Finanz- sowie sonstige Sanktionen, Handelsembargos, Antiterrorismusgesetze und sonstigen Sanktionsgesetze, -vorschriften oder -embargos, einschließlich derjenigen, die von Zeit zu Zeit auferlegt, verwaltet oder durchgesetzt werden von: (a) den Vereinigten Staaten von Amerika (US), hier insbesondere vom Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums ("OFAC"), dem US-Außenministerium, dem US-Handelsministerium oder durch eine bestehende oder künftige Verfügung der Exekutive verhängt, verwaltet oder durchgesetzt werden, (b) dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, (c) der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, (d) dem Finanzministerium Ihrer Majestät des Vereinigten Königreichs oder (d) einer anderen Regierungsbehörde eines Staates), Beschränkungen oder Verbote oder Anordnungen oder Vorschriften von Gerichten, Vorständen, Abteilungen, Kommissionen oder Einrichtungen des Staates oder Landes, Festnahmen oder Einschränkungen.

Keine Partei, die durch höhere Gewalt betroffen ist, verletzt ihre jeweiligen vertraglichen Pflichten. Die Zahlungsverpflichtung fälliger Rechnungen kann nicht durch höhere Gewalt verzögert werden. Im Falle einer Verzögerung aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt wird das Datum zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen um den Zeitraum verlängert, der dem durch die Verzögerung verlorenen Zeit entspricht. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen Verzug, wenn ROSEN aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt nicht in der Lage ist, die Serviceleistung zu erbringen.

14.2 Information über den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt

Bei höherer Gewalt informiert die betroffene Partei die andere Partei innerhalb von sieben (7) Tagen nach Eintritt des Umstands, es sei denn dieser ist über allgemein zugängliche Informationsquellen öffentlich bekannt. Unterlässt es die betroffene Partei, der anderen Partei die Information über das Eintreten des Umstands der höheren Gewalt zu geben, verwirkt sie das Recht, sich künftig auf höhere Gewalt aus diesem Grund zu berufen.

14.3 Kündigung des Vertrags

Hält der Zustand der höheren Gewalt für mehr als sechs (6) Monate an, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag schriftlich ganz oder teilweise zu kündigen.

Schadensersatzforderungen auf der Grundlage der teilweisen oder vollständigen Nichterfüllung der Pflichten durch die vom Umstand der höheren Gewalt betroffene Partei sind in diesem Falle gegenstandslos und hinfällig. Beide Parteien sind berechtigt bereits erbrachte Leistungen oder aufgewendete Kosten in Rechnung zu stellen.

15. GEHEIMHALTUNG

15.1 Vertraulichkeit

Der Auftraggeber erkennt die hochgradig geheime und wertvolle Natur aller geschützten Erfindungen, Methoden, Prozesse, Konstruktionen, Know-how und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, welche im Equipment von ROSEN enthalten sind, an.

Beide Parteien behandeln alle Informationen zu und im Zusammenhang mit dem Vertrag als geheim und vertraulich und veröffentlichen diese nicht in kommerziellen oder technischen Zeitschriften oder anderen Publikationen und/oder machen sie öffentlich, ohne dafür die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei einzuholen. Die Informationen zu und im Zusammenhang mit dem Vertrag dürfen durch die Parteien ausschließlich für die Erfüllung dieses Vertrags genutzt werden.

Beide Parteien stellen sicher, dass alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Offenlegung der vertraulichen Informationen gegenüber Personen zu verhindern, welche nicht solchem Personal der jeweiligen Partei angehören, für die es zur Ausführung des Vertrages unabdingbar ist, Kenntnis über solche vertraulichen Daten und Informationen zu haben. Die Parteien übernehmen die Verantwortung dafür, dass alle im Rahmen dieses Vertrags erhaltenen Informationen durch ihre Mitarbeiter vertraulich behandelt werden.

ROSEN behält sich unter Wahrung dieser Vertraulichkeitsklausel das Recht vor, Informationen über technische Erkenntnisse weiterzuverarbeiten, insbesondere um eigene Produkte und Services zu verbessern.

15.2 Verbot von Foto- und Filmaufnahmen; Werbung

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass kein Recht besteht, die Leistungen, die damit verbundenen Aktivitäten von ROSEN, Beschäftigte und/oder das Equipment zu fotografieren, zu filmen, aufzunehmen, zu veröffentlichen, in Anzeigen zu verwenden und/oder in jeglicher anderer Weise zu nutzen, ohne dazu vorher die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ROSEN eingeholt zu haben.

ROSEN ist berechtigt, vor, während und nach Abschluss der Leistungen, des Reinigungslaufs und/oder des Molchlaufs Bilder und Videos anzufertigen. Der Auftraggeber räumt ROSEN das Recht ein, diese Aufnahmen, Videos und/oder anderes Materials für unternehmensinterne und externe Öffentlichkeitsarbeit von ROSEN, zum Beispiel den Abdruck in Broschüren, Magazinen, Flyern, elektronischen Veröffentlichungen (Internetseiten oder anderer elektronischen Kommunikation) sowie Videos und Fernsehsendungen zu nutzen. Ist der Auftraggeber vollständig oder teilweise mit einer solchen Veröffentlichung nicht einverstanden, informiert er ROSEN schriftlich über die bestehenden Umstände vor Durchführung des Vertrags.

15.3 Fortbestand der Pflichten

Die Pflichten der Parteien in diesem Abschnitt „Geheimhaltung" haben auch nach Ablauf oder Kündigung des Vertrags weiter Bestand.

15.4 Schäden

Bei Verletzung oder Missbrauch der vertraulichen Daten oder Informationen durch eine der Parteien ist die jeweils andere Partei berechtigt, Ersatz des Schadens in Höhe des tatsächlich entstandenen Verlusts zu fordern. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt hiervon unberührt.

16 VERSICHERUNG

16.1 Haftpflicht

ROSEN hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Adäquanz kann gegenüber dem Auftraggeber durch entsprechende Versicherungsbestätigung nachgewiesen werden.

16.2 Berufsgenossenschaft

ROSEN hat seine Beschäftigten nach den Vorschriften des Heimatlandes des Personals bei der Berufsgenossenschaft versichert. Diese Versicherung ist auch im Einsatzland gültig.

16.3 Versicherung des Equipments von ROSEN

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber verantwortlich für alle Schäden durch unsachgemäße Behandlung des Equipments bei Einsatz und Bergung in der Pipeline sowie für Schäden beim Reinigungslauf und Molchlauf infolge von Abweichungen des Zustands der Pipeline von den Angaben im Pipelinefragenkatalog (insbesondere zu Molchgeschwindigkeit). Der Auftraggeber hat das Equipment von ROSEN für die Dauer des Vertrages zu versichern und den Nachweis einer solchen Versicherung durch eine Versicherungspolice vor Beginn des Molchlaufs zu erbringen.

17. UNTERVERTRÄGE UND ABTRETUNG

Der Auftraggeber darf seine Rechte und Pflichten ganz oder teilweise aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Genehmigung von ROSEN weder abtreten noch übertragen.

ROSEN darf seine Rechte und Pflichten ganz oder teilweise aus dem Vertag auf ein mit ROSEN verbundenes Unternehmen i.s.d. §§ 15 ff. AktG ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers übertragen. ROSEN wird den Auftraggeber darüber schriftlich in Kenntnis setzen.

18. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

ROSEN und der Auftraggeber können sich im Rahmen der Vertragserfüllung gegenseitig personenbezogene Daten zur Verfügung stellen. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen, sofern nicht anders definiert, die sich auf den Schutz von Personen, die Verarbeitung solcher Informationen und die Sicherheitsanforderungen für und den freien Verkehr solcher Informationen beziehen. Jede Verarbeitung von persönlichen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags und den geltenden Gesetzen.

Der Auftraggeber wird alle angemessenen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um persönliche Daten gegen versehentliche, unrechtmäßige oder unbefugte (i) Zerstörung, (ii) Verlust, (iii) Änderung, (iv) Offenlegung oder (v) Zugriff (einschließlich Fernzugriff) zu schützen. Der Auftraggeber schützt Persönliche Daten vor allen anderen Formen der unrechtmäßigen Verarbeitung, einschließlich der unnötigen Erfassung, Übertragung oder Verarbeitung, die über das für die Vertragserfüllung unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

Vor jeder Übertragung von persönlichen Daten durch den Auftraggeber an Dritte oder verbundene Konzernunternehmen wird der Auftraggeber diesen alle Verpflichtungen im gleichem Maße auferlegen, die im Vertrag zwischen ROSEN und dem Auftraggeber und sowie den geltenden Gesetzen vorgesehen sind.

Personen, die unter der Autorität des Auftraggebers handeln, dürfen die Daten nur auf Anweisung von ROSEN verarbeiten.

Wenn persönliche Daten von ROSEN aus dem Europäischen

Wirtschaftsraum übertragen oder gesammelt werden und der Auftraggeber in einem Land ansässig ist, das kein angemessenes Schutzniveau für persönliche Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 bietet, wird der Auftraggeber entweder

- in alle Standarddatenschutzklauseln eintreten, die von der Europäischen Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 angenommen oder genehmigt wurden; oder

- bestätigen, dass er die verbindlichen Auftraggeberregeln, die einen angemessenen Schutz gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 bieten, vollständig umgesetzt hat oder über ein anderes ähnliches Programm oder eine ähnliche Zertifizierung verfügt, das bzw. die als ein angemessenes Schutzniveau gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 anerkannt ist.

Der Auftraggeber wird ROSEN unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden, über das ROSEN Datenschutzangebot unter DSB-ROSEN-Swiss@intersoft-consulting.de informieren, wenn es feststellt und einer zuständigen Behörde und/oder betroffenen Datensubjekten mitteilt, dass eine versehentliche, unrechtmäßige oder unbefugte (i) Zerstörung, (ii) Verlust, (iii) Änderung, (iv) Offenlegung oder (v) Zugriff (einschließlich Fernzugriff) auf persönliche Daten von ROSEN stattgefunden hat.

19. VERHALTENSKODEX

ROSEN führt seine Geschäfte verantwortungsvoll und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften der Länder, in denen ROSEN tätig ist. ROSEN erwartet von seinen Vertragspartnern, dass sie die geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten. Der Lieferant erkennt hiermit den ROSEN-Verhaltenskodex, der auf der ROSEN-Website unter https://www.rosen-group.com/global/company/misc/compliance.html abrufbar ist, an und bestätigt seine Einhaltung.

20. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

20.1 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen sowie Nachträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Darin ist auf das betreffende Vertragsdokument zu verweisen, das die durch Verweis auf die Originalfassung zu ändernden Bedingungen enthält. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst. § 305b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt.

20.2 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Sofern in den Vertragsdokumenten nicht anders festgelegt, gilt für den Vertrag und seine Auslegung deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist Osnabrück, Deutschland.

20.3 Ungültige, rechtswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmungen; Teilnichtigkeit

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen, aus beliebigem Grunde ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, hat die Ungültigkeit, Rechtswidrigkeit oder mangelnde Durchsetzbarkeit keinen Einfluss auf die übrigen Bestimmungen, und der Vertrag ist so auszulegen, als sei die ungültige, rechtswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung nicht vorhanden. Eine entsprechende durchsetzbare Bestimmung, welche der Absicht der Parteien entspricht, ist schnellstmöglich anstelle der rechtswidrigen Bestimmung aufzunehmen.

20.4 Verzicht

Sofern ROSEN auf die Durchsetzung oder strikte Einhaltung der Festlegungen, Bestimmungen oder Bedingungen in den Vertragsdokumenten verzichtet, bedeutet dies keinen generellen Verzicht auf diese Bedingungen oder auf das Recht von ROSEN zur Inanspruchnahme der entsprechenden Behelfe bei Verletzung von Festlegungen, Bestimmungen oder Bedingungen.

20.5 Anschriften der Parteien

Die Anschriften des Auftraggebers und von ROSEN sind die im Vertrag angegebenen Anschriften, sofern keine der Parteien eine andere Anschrift angibt.